

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Jänner 1960

69/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Zeillinger und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die vorzeitige Entlassung von Schwerverbrechern.

-.-.-.-

Johann Rogatsch, der Mörder eines jungen Mädchens in Wien, wurde 1954 wegen Notzucht zu vier Jahren Kerker verurteilt. Obwohl Rogatsch vor dieser Verurteilung bereits dreimal vorbestraft war, wurde er 1957 vorzeitig entlassen, indem ihm ein Jahr seiner Strafe erlassen wurde. (7.9.1957.) Bereits am 11.11.1958 - etwas über ein Jahr später - wurde der "resozialisierte" Sexualverbrecher wegen Diebstahls neuerlich verhaftet. Und wieder nur etwas mehr als ein Jahr später - am 8.1.1960 - verübte dieser Unhold einen Mord an einer jungen Studentin in Wien.

Am 8. Jänner 1960 - am Morntag des Johann Rogatsch - wird in Stein/Donau der dreifache Mörder Oskar Wrany, der nur wegen seines jugendlichen Alters seinerzeit nicht zum Tod, sondern nur zu 20 Jahren Kerker verurteilt worden war, nach Verbüßung von etwas über 13 Jahren entlassen. Dieser Verbrecher hat drei Morde und andere schwere Verbrechen verübt, wobei die besonderen Umstände bei der Verübung der drei Morde - auch im Sinne der Ausführungen des Herrn Justizministers über besonders verwerfliches Verhalten bei "Tötungen" - sicherlich eine vorzeitige Entlassung des Verbrechers Wrany nicht rechtfertigt. Dabei hatte die Polizeidirektion Wien die schwersten Bedenken gegen die vorzeitige Entlassung Oskar Wrany erhoben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, die Gründe für die im Jahre 1957 verfügte vorzeitige Entlassung des Johann Rogatsch bekanntzugeben?
2. Warum wurde Oskar Wrany trotz der angeführten Tatsachen und des Protestes der Wiener Polizeidirektion bereits nach 13 Jahren entlassen?
3. Ist der Bundesminister für Justiz bereit, Vorkehrungen zu treffen, durch die in Hinkunft die Bevölkerung vor einem Rückfall besonders verwerflicher Verbrecher geschützt wird?

-.-.-.-